



## Urteil vom 19. Dezember 2013

---

Besetzung

Einzelrichter Hans Schürch,  
mit Zustimmung von Richter Daniel Willisegger;  
Gerichtsschreiber Christoph Basler.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren (...),  
Kroatien,  
(...),  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Bundesamt für Migration (BFM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;  
Verfügung des BFM vom 5. Dezember 2013 / (...).

**Sachverhalt:****A.**

Die Beschwerdeführerin, eine ethnische Kroatin mit letztem Wohnsitz in B.\_\_\_\_\_, suchte in der Schweiz zusammen mit ihrem damaligen Ehemann und dem gemeinsamen Sohn erstmals am 4. Februar 1992 um Asyl nach. Mit Verfügung vom 18. März 1992 lehnte das Bundesamt das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung der Familie. Gestützt auf einen Bundesratsbeschluss wurde indes die vorläufige Aufnahme angeordnet. Am 9. August 1995 kam die Tochter der Beschwerdeführerin zur Welt. Nach Beendigung der gestützt auf den Bundesratsbeschluss angeordneten kollektiven vorläufigen Aufnahme stellte die Familie am 30. November 1998 ein zweites Asylgesuch in der Schweiz. Dieses wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2000 abgelehnt, zugleich wurde die Wegweisung verfügt. Im Rahmen der "Humanitären Aktion 2000" wurde die Familie vorläufig aufgenommen. Die Beschwerdeführerin verliess die Schweiz zusammen mit ihrer Familie am 22. März 2007 und kehrte nach Kroatien zurück.

**B.**

**B.a** Eigenen Angaben gemäss verliess die Beschwerdeführerin Kroatien zusammen mit ihrer mittlerweile volljährigen Tochter am 2. Oktober 2013; sie gelangte am 3. Oktober 2013 in die Schweiz, wo sie gleichentags zum dritten Mal um Asyl nachsuchte.

**B.b** Bei der Befragung zur Person (BzP) vom 15. Oktober 2013 im Empfangs- und Verfahrenszentrum C.\_\_\_\_\_ und der Anhörung zu den Asylgründen vom 5. November 2013 machte sie im Wesentlichen geltend, kurz nach ihrer Rückkehr nach Kroatien hätten die Sicherheitsbehörden ihren damaligen Ehemann – einen ethnischen Serben – befragt. Man habe auch sie gefragt, wo sie sich all die Jahre aufgehalten habe. Wegen der Schikanen habe sie sich von ihrem Ehemann scheiden lassen, der danach weggegangen sei. Kurz darauf hätten die kroatischen Zollbehörden von ihr Gebühren verlangt, obwohl sie von der kroatischen Botschaft in der Schweiz eine Bestätigung gehabt habe, gemäss der sie ihren Besitz zollfrei nach Kroatien hätte bringen dürfen. Da diese Dokumente auf ihren ehemaligen Ehemann gelaftet hätten, seien sie von den Zollbehörden für ungültig erklärt worden. Mangels Geld habe sie die Gebühren nicht bezahlen können. Sie habe bis im Jahr 1990 in Kroatien eine Boutique betrieben. Nach ihrer Rückkehr habe man ihr gesagt, sie müsse für die Jahre, die sie in der Schweiz gelebt habe, die Steuern be-

zahlen, da sie sich nicht ordnungsgemäss abgemeldet habe. Da ihre Kinder den Namen eines Kriegsverbrechers – eines Verwandten ihres geschiedenen Mannes – trügen, sei es für diese schwierig gewesen, in Kroatien zu leben. Da auch ihr Sohn schikaniert worden sei, habe sie den Kontakt zu ihm verloren. Aufgrund von Streitigkeiten mit den Nachbarn und von "Polizeibesuchen" sei ihr die Wohnung gekündigt worden. Die Behörden hätten ihr die Tochter weggenommen und sie in ein Kinderheim eingewiesen. Obwohl sie sich um eine Arbeitsstelle bemüht habe, habe sie keine Anstellung gefunden. Sie habe "schwarz" gearbeitet und sei erwischt worden. Man habe ihr die Sozialhilfe gekürzt und anschliessend verweigert. Vor dem Hintergrund dieser Probleme habe sie ihre Heimat verlassen.

### **C.**

Mit am 10. Dezember 2013 eröffneter Verfügung vom 5. Dezember 2013 stellte das BFM fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Sie wurde aus der Schweiz weggewiesen und aufgefordert, diese am Tag des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung zu verlassen, ansonsten sie in Haft genommen und unter Zwang in ihren Heimatstaat zurückgeführt werden könne. Das BFM verfügte zur Sicherstellung des Vollzugs während höchstens 30 Tagen die Ausschaffungshaft und beauftragte den Kanton D. \_\_\_\_\_ sowohl mit dem Vollzug der Haft als auch mit demjenigen der Wegweisung. Schliesslich ordnete das BFM die Aushändigung der editionspflichtigen Akten an die Beschwerdeführerin an.

### **D.**

Die Beschwerdeführerin gelangte mit Eingabe vom 16. Dezember 2013 an das Bundesverwaltungsgericht und ersuchte dieses sinngemäss, die Verfügung des BFM vom 5. Dezember 2013 auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Der Eingabe lagen zwei CDs mit diversen Internetartikeln (deutsch- und fremdsprachig) über die allgemeine Lage in Kroatien und zwei Berichten aus euronews mit Reportagen über die Lage und Vorkommnisse in Vukovar bei.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden

gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

**1.2** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 40 und Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG, sowie Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **2.**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

## **3.**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **4.**

**4.1** Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

**4.2** Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## 5.

**5.1** Das BFM begründete seinen Entscheid damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin unglaubhaft seien. Sie habe über den Verwandten ihres Ehemannes, der Grund für die Probleme der Familie gewesen sei, nur wenig sagen können. Sie habe auf das Internet verwiesen, in dem man alles nachlesen könne. Es hätte aber erwartet werden dürfen, dass sie sich über die Person, wegen der sie jahrelang schikaniert worden sei, erkundigt hätte. Es erstaune nicht, dass ihre Aussagen in diesem Punkt von denjenigen ihres Ehemannes abwichen, der gesagt habe, er habe Kroatien in Zusammenhang mit Problemen verlassen, die er wegen eines Unteroffiziers – und nicht wegen eines Verwandten mit demselben Familiennamen – gehabt habe. Sie habe auch die Umstände, die zu den Problemen wegen der nicht bezahlten Steuern geführt hätten, trotz mehrmaliger Nachfrage nicht detailliert schildern können. Zudem habe sie keine entsprechende Verfügung zu den Akten gegeben und lediglich erklärt, sie habe keine neue Verfügung erhalten. Auch die genauen Umstände der Heimplatzierung ihrer Tochter habe sie nicht aussagekräftig beschreiben können. So habe sie unterschiedliche Angaben zum Zeitpunkt der Einweisung gemacht und erklärt, das Kinderheim habe keinen Namen. Die genaue Adresse habe sie ebenso wenig nennen können. Von einer Person, deren Tochter in ein Kinderheim eingewiesen werde, dürften aber Aussagen über das Geschehen erwartet werden, da es sich bei einer Fremdplatzierung um ein einschneidendes Erlebnis handle. Auch diesbezüglich habe sie keine Verfügung zu den Akten gereicht. Auf Nachfrage

habe sie gesagt, wahrscheinlich befinde sich diese bei Freunden. In Kroatien lebten mehrere Verwandte der Beschwerdeführerin und ihr Ex-Ehemann und ihre Tochter müssten die Schweiz ebenso verlassen. Sie verfüge über eine Ausbildung als (...), was ihr bei einer Rückkehr zugutekommen werde.

**5.2** In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe nach ihrer Rückkehr nach Kroatien im Jahr 2007 kein menschenwürdiges Leben führen können. Aufgrund der in der Befragung geschilderten Probleme sei ihre Familie zerbrochen. Zum Beweis der in Kroatien herrschenden Verhältnisse habe sie zwei CDs beigelegt. In den Reportagen werde das Bild eines Kroatien gezeigt, in dem die Leute einen grossen Hass hegten. Es sei sehr schwer gewesen, dort mit dem Namen E. \_\_\_\_\_ zu leben.

## **6.**

**6.1** Das BFM hat an der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin berechtigterweise Zweifel angebracht. So konnte sie kaum Konkretes zur Person sagen, die Ursache für die Probleme gewesen sei, die ihre Familie nach der Rückkehr nach Kroatien hatte. Ihre Angaben stehen denn auch teilweise nicht in Übereinstimmung mit den Aussagen ihres Ex-Ehemannes (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-8262/2007 vom 16. November 2010), der nicht geltend machte, wegen eines Verwandten Probleme gehabt zu haben. Das BFM wies zu Recht darauf hin, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Angelegenheit mit den Steuerbehörden, die Nachforderungen stellten, und der Einweisung ihrer Tochter in ein Kinderheim ausweichend und nicht überzeugend waren. So machte sie nicht übereinstimmende Angaben zum Zeitpunkt der Heimeinweisung und war nicht in der Lage, den Namen des Kinderheimes und die genaue Adresse zu nennen, obwohl ihre Tochter mehrere Jahre lang dort untergebracht gewesen sei. Sie konnte auch ihr Leben, das sie nach dem geltend gemachten Verlust der Wohnung geführt habe, kaum anschaulich schildern. Obwohl sie Belege für die behördlichen Forderungen und die Einweisung ihrer Tochter in das Kinderheim hat bzw. hätte haben müssen (vgl. act. B6/12 S. 8), gab sie nichts zu den Akten und bemühte sich offenbar auch nicht, in den Besitz der entsprechenden Dokumente zu gelangen. In der Beschwerde wird den vorinstanzlichen Erwägungen nichts Stichhaltiges und Konkretes entgegengehalten, das zu einer anderen Sichtweise führen könnte.

**6.2** Unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin, ist festzuhalten, dass sie sich gegen aus ihrer Sicht unberechtigte Forderungen der Zoll- und der Steuerbehörden und auch gegen eine Einweisung ihrer Tochter in ein Kinderheim auf dem Rechtsweg hätte zur Wehr setzen können. Ihr Hinweis, sie habe kein Geld für einen Anwalt gehabt, vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da es auch in Kroatien Organisationen gibt, die sie zumindest hätten beraten und beim Einreichen von Beschwerden hätten unterstützen können.

**6.3** Den von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismitteln kann nichts entnommen werden, das ihre Vorbringen hinsichtlich der geltend gemachten persönlich erlittenen Benachteiligungen stützen würde. Aufgrund der Beweismittel und weiteren öffentlich zugänglichen Quellen ist als erstellt zu erachten, dass die Lage der serbischen Minderheit in Kroatien von mannigfachen Schwierigkeiten begleitet ist. Trotz Verfassungsbestimmungen, die die Rechte der ethnischen Minderheiten schützen, und Aufrufen der kroatischen Regierung zu Toleranz und Versöhnung, bestehen zwischen den Volksgruppen der Kroaten und Serben teilweise auf die Ereignisse während des Bürgerkriegs zurückgehende Ressentiments. Dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Tatsache, dass sie mit einem ethnischen Serben verheiratet war, teilweise auf Vorbehalte und Abneigung stiess, kann nicht ausgeschlossen werden, hingegen ist sie selbst Kroatin und gehört somit der Mehrheitsethnie an.

**6.4** Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Kroatien bestehende oder unmittelbar drohende asylrelevante Verfolgung nachzuweisen. Insgesamt erscheinen die von ihr geschilderten Benachteiligungen – soweit sie als glaubhaft zu erachten sind – als zu wenig intensiv um als Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG angesehen werden zu können. Das BFM hat ihr Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

## **7.**

**7.1** Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

**7.2** Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer sol-

chen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

## **8.**

**8.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

**8.2** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**8.3** Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG



verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Kroatien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den nach Kroatien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter Ausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], *Saadi gegen Italien*, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124–127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihr unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen und der Intensität der Benachteiligungen, denen sie möglicherweise ausgesetzt war, nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kroatien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

**8.4** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

**8.4.1** In Kroatien, einem Staat, der vom schweizerischen Bundesrat als "safe country" bezeichnet wurde und der seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union ist, herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung dorthin ist demnach grundsätzlich ohne weiteres zumutbar.

**8.4.2** Das BFM ist in der angefochtenen Verfügung berechtigterweise davon ausgegangen, dass der Vollzug auch in individueller Hinsicht zumutbar ist. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Heimatland ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz und verfügt über eine Berufsausbildung, die bei der Arbeitssuche vorteilhaft sein sollte. Es steht ihr offen, bei den hei-

matlichen Behörden einen Antrag auf Unterstützung zu stellen, sollte sie in der Anfangsphase finanzielle Hilfe benötigen. Zudem steht es ihr aufgrund der Personenfreizügigkeit offen, sich in einem der Länder der Europäischen Union eine Arbeitsstelle zu suchen und einen Neuanfang zu machen, sollte sie sich in Kroatien weiterhin benachteiligt fühlen und nicht längerfristig dort verbleiben wollen.

**8.5** Die Beschwerdeführerin ist im Besitz einer kroatischen Identitätskarte. Zudem läge es an ihr, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig weiteren, notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513–515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

**8.6** Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

## **9.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **10.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

**3.**

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Hans Schürch

Christoph Basler

Versand: